



Solaranlagen Siedlung "Wasserhaus Süd" – Gestaltungsempfehlung

Gesetzliche Grundlagen

Raumplanungs- und Baugesetz des Bundes

– **Art. 18a⁴⁶ Solaranlagen**

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft

§ 104b * Solaranlagen

¹ Solaranlagen in Bauzonen und in Landwirtschaftszonen sind grundsätzlich baubewilligungsfrei im Sinne von Art. 18a Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979^[12] über die Raumplanung (RPG). Sie sind der zuständigen Behörde vor der Realisierung zu melden.

² Bewilligungspflichtig sind Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein.

³ Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Im Widerspruch zum Bundesrecht und zur vorliegenden Bestimmung stehende kommunale Zonenvorschriften gelten als aufgehoben.

Die Siedlung "Wasserhaus Süd" wird sich mit Genehmigung der Schutz- und Schonzoneplanung in einer Zone mit Gestaltungsvorschriften befinden. Somit sind Solaranlagen gemäss den obengenannten Gesetzesgrundlagen grundsätzlich bewilligungsfrei und lediglich meldepflichtig. Aufgrund dieser kantonalen Rechtslage hat die Gemeinde Münchenstein die vorliegende Gestaltungsempfehlung für die Anordnung von Solaranlagen auf den Dächern der Überbauung "Wasserhaus Süd" ausgearbeitet.

Gestaltungsempfehlung Gemeinde

Nach Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege und dem Bauausschuss Münchenstein empfiehlt die Gemeinde einen Baubereich für Solaranlagen in Form eines Bandes zwischen Gauben und First (siehe Abb. 1).

Solaranlagen Siedlung "Wasserhaus Süd"
Gestaltungsempfehlung

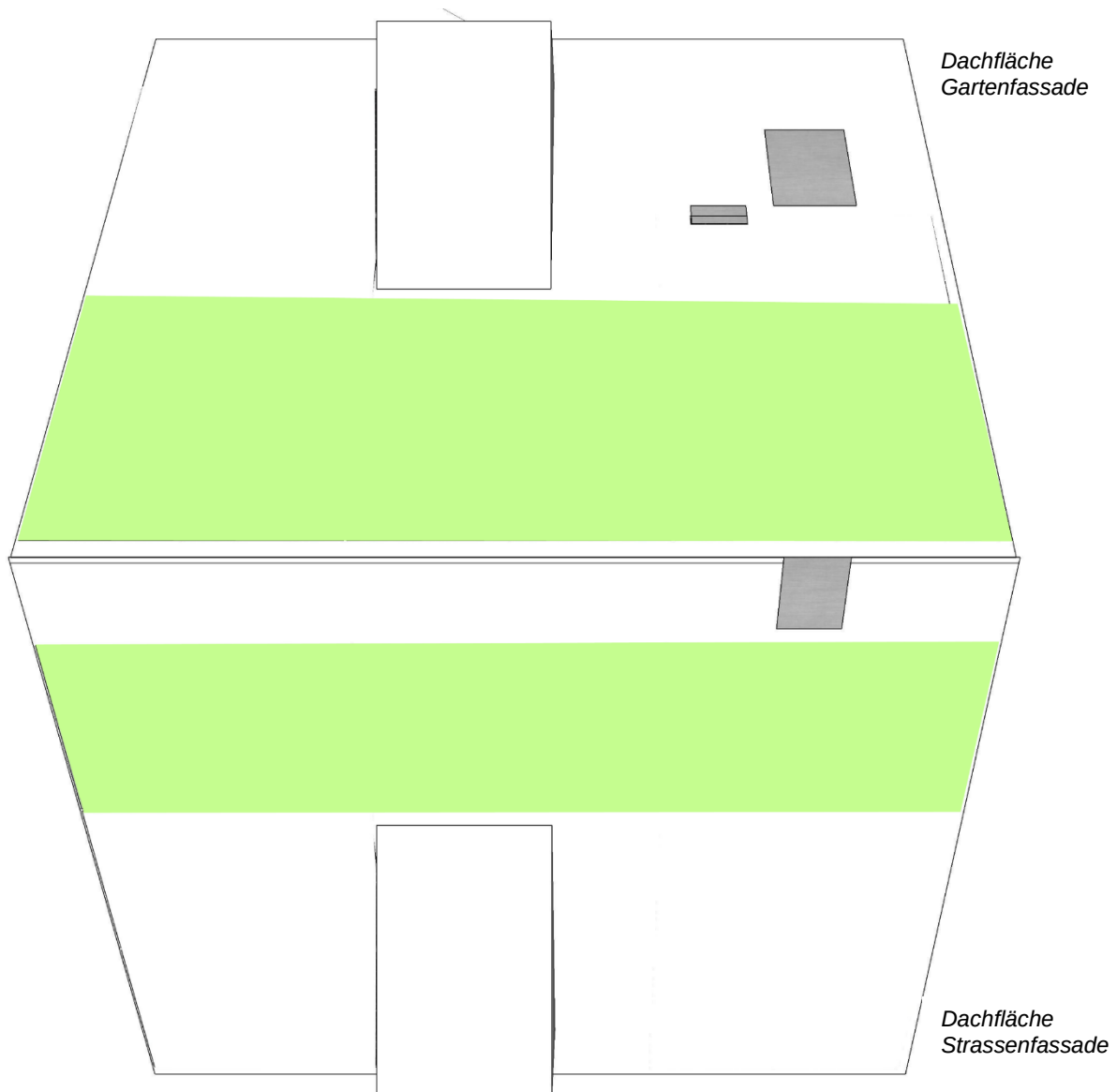


Abbildung 1: Baubereich für Solaranlagen (grün)

Des Weiteren empfiehlt die Gemeinde, die untenstehenden Punkte aus der "Wegleitung für bewilligungspflichtige Solaranlagen" der kantonalen Denkmalpflege des Kantons Basel-Landschaft zu berücksichtigen:

Zulässig ist **eine** Anlage pro Dachfläche. Sie muss **rechteckig** bzw. parallel zu den Dachbegrenzungen sein. (ARE: Erläuternder Bericht zur Teilrevision vom 2. April 2014 der RPV)

«**genügend angepasst**» sind Solaranlagen, wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. möglichst reflexionsarm ausgeführt werden; sowie
- d. kompakt und regelmässig angeordnet sind.